

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Präambel**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen der Real Estate Executive Services GmbH (im Folgenden AN) genannt und dem Auftraggeber (im Folgenden AG) genannt.

Diese haben auch Geltung für Folgeaufträge, ohne daß es deren jeweiligen Einbeziehung im Einzelfall bedarf.

### **2. Nachunternehmer**

Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auch ohne Einverständnis des AG der Dienste Dritter zu bedienen.

### **3. Leistungsnachweise**

Haben die Parteien vereinbart, daß eine Entlohnung des AN auf Stundenbasis erfolgt, so fertigt der AN entsprechende Stunden- bzw. Leistungsnachweise und übermittelt diese im wöchentlichen Turnus an den AG.

Die angegebene Stundenzahl bzw. der angegebene Leistungsumfang gilt als durch den AG anerkannt, wenn er nicht binnen einer Woche ab Zugang schriftlich hiergegen beim AN Widerspruch einlegt.

### **4. Zwischenabrechnungen**

Der AN ist berechtigt, dem AG gegenüber über bereits erbrachte Teilleistungen Zwischenrechnungen zu erstellen.

Wenn und soweit der AG mit dem Ausgleich einzelner Zwischenrechnungen in Verzug gerät, ist der AN berechtigt, seine weitere Leistung bis zu deren Ausgleich einzustellen. Die Rechte gemäß nachstehender Ziff. 5 bleiben hiervon unberührt.

### **5. Kündigung**

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, der AN jedoch nur, wenn sich der AG in Annahmeverzug oder Zahlungsverzug hinsichtlich ihm erteilter Zwischenabrechnungen befindet oder zahlungsunfähig wird.

Dem AN steht in diesem Fall das Recht zu, neben der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen einen pauschalen Schadenersatz von 20 % der verbliebenen Auftragssumme zu verlangen, es sei denn, der AG kann nachweisen, daß dieser Betrag unangemessen hoch ist.

### **6. Schadensersatz**

Schadensersatzansprüche des AG gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, der AN und/oder seine Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt; der AG ist für das Vorliegen dieser Voraussetzungen beweispflichtig.

### **7. Urheberrecht**

1. Die in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung vom AN gefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Modelle u. Ä. sind dessen geistiges Eigentum und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

2. Jedwede Nutzung dieser Rechte durch Dritte ist untersagt; insbesondere ist es dem AG untersagt, die im Eigentum des AN stehenden, geistigen Werke Dritten zum Zwecke der Nutzung zu überlassen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich.

Für jeden Verstoß hiergegen verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 (i. W. eintausend). Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem AN vorbehalten.

#### **8. Werbebefugnis**

Der AG willigt ein, daß der AN die in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung erbrachten Leistungen zu Werbezwecken verwendet; gleiches gilt für die namentliche Nennung des AG zu Referenzzwecken.

#### **9. Schriftform**

Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.

#### **10. Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht**

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem und in dem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist München.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich nach Deutschem Recht.

#### **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Klausel(n) dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der verbliebenen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Klausel(n) soll(en) vielmehr diejenige(n) gesetzliche(n) Bestimmung(en) treten, die dem mutmaßlichem oder ausdrücklichem Willen der Parteien am nächsten kommt/kommen.